



DAS KIRCHLICHE NICHTVOLLZUGSVERFAHREN

ALLGEMEINES

Eine Ehe gilt nach kirchlichem Recht als vollzogen, wenn die Ehegatten nach der Eheschliessung mindestens einmal Geschlechtsverkehr miteinander hatten. Eine Ehe, die nicht vollzogen wurde, ist nach dem Verständnis der katholischen Kirche auflösbar. Die Auflösung der nichtvollzogenen Ehe ist ein Gnadenakt, auf den es keinen Rechtsanspruch gibt. Er ist allein dem Papst vorbehalten. Er wird gewährt, wenn sicher feststeht, dass die Ehepartner nach der Heirat niemals miteinander verkehrt haben und wenn es für die Auflösung einen triftigen Grund (z. B. Wunsch einer erneuten Eheschliessung) gibt. Sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann sie auch gegen den Widerstand des früheren Ehepartners gewährt werden.

VERFAHRENSABLAUF

Das Verfahren verläuft in fünf Schritten:

- a) Antrag/Bitte an den Papst
 - Das Nichtvollzugsverfahren wird durch die Bittschrift beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu formulieren als Bitte an den Papst.
 - Die Bittschrift ist einzureichen beim kirchlichen Gericht (Offizialat) jenes Bistums, in dem die kirchliche Heirat stattgefunden hat, oder eine der beiden Parteien wohnt.
 - Auf Grund der Bittschrift entscheidet das Gericht über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Die Annahme der Bitte sagt nichts aus über den Ausgang des Verfahrens.
- b) Eröffnung des Verfahrens
 - Die Eröffnung des Verfahrens ist weniger förmlich als bei einem Eheprozess (es braucht keine Prozessfrage).
 - Auch hier kann jedoch nicht darauf verzichtet werden, den/die getrennte/n Ehepartner/-in der bittstellenden Partei möglichst zu kontaktieren: der/die getrennte Partner/-in ist über das Verfahren zu benachrichtigen und zu einer Anhörung zu laden.
 - Ebenfalls wird ein/e Ehebandverteidiger/in für das Verfahren bestellt.
- c) Ermittlung des Sachverhalts
 - Die Ermittlung des Sachverhalts geschieht durch die eigens dazu beauftragten Personen, wie bei einem Eheprozess.
 - Berichtersteller bzw. Vernehmungsrichter/-in hört möglichst beide Parteien sowie Zeugen an.
 - Wenn keine medizinischen Atteste vorliegen, muss dennoch, nicht in jedem Fall, eine medizinische Untersuchung veranlasst werden. Eine Anerkennung des Nichtvollzugs ist schon dadurch möglich, dass die Parteiangaben zur Sache hinreichend glaubhaft sind im Lichte der bezeugten Umstände.
 - Die Ergebnisse der Ermittlungen werden in einer Akte protokolliert bzw. festgehalten.
- d) Diskussion der Sache
 - Eine Diskussion der konkreten Sache geschieht weniger förmlich als bei einem Eheprozess: sie erfolgt, soweit die ermittelten Umstände nicht ungünstig scheinen, ohne Mitwirkung der beiden Parteien.
 - Eine Offenlegung der Akte an die Parteien ist nicht vorgesehen.
 - Eine Stellungnahme der Ehebandverteidigung wird vom Berichtersteller eingeholt, die den Parteien nicht zugestellt wird.
 - Der Berichtersteller erstellt einen Bericht zur Akte und legt alles dem Diözesanbischof vor.
 - Der Bischof wiederum legt alles, mit einer eigenen Stellungnahme, dem Apostolischen Stuhl vor.
 - Die dort zuständige Dienststelle der Rota Romana (seit 1. Oktober 2011, aufgrund des Erlasses «Quaerit semper» von Papst Benedikt XVI.) entscheidet, ob die Voraussetzungen vorliegen, dass die Sache dem Papst persönlich zur Anerkennung vorgelegt werden kann.
- e) Entscheid durch den Papst
 - Der letzte Entscheid liegt beim Papst persönlich.
 - Der Apostolische Stuhl informiert das Bistum und dieses die Beteiligten.
 - Der Apostolische Stuhl hat bislang für seine Aufwendungen eine Gebühr erhoben (ca. 800,- Euro: Stand Dezember 2015); das Verfahren beim Bistum ist kostenfrei.
 - Als gesamte Verfahrensdauer ist etwa ein Jahr anzusetzen.



BITTSCHRIFT

Die Bittschrift muss in deutscher oder französischer Sprache mit PC oder Schreibmaschine geschrieben, mit Ort und Datum versehen und persönlich unterzeichnet eingereicht werden.

Zur Bittschrift gehören folgende Punkte:

1. Die Personalangaben für beide Parteien

Name und Vorname(n)
Lediger Name
Geburtsort und Geburtsdatum
Konfession
Beruf
Aktuelle Adresse
Telefonnummer
Emailadresse

2. Die Angaben zur Ehe

Ort und Datum der zivilen Eheschliessung
Ort und Datum der kirchlichen Eheschliessung
Datum der Scheidung und Name des Scheidungsgerichtes

3. Eine kurze Beschreibung

Jugendzeit beider Parteien
Bekanntschaftszeit
Situation bei der Eheschliessung
Verlauf der Ehe
Massgebliche Gründe für das Scheitern der Ehe

4. Beweise

Namen, Adressen, Telefonnummern, Emailadressen, Art des Verhältnisses der Zeugen, die über den Verlauf der Ehe und über den Nichtvollzug Bescheid wissen.
Zweckdienliche Dokumente wie beispielsweise ärztliche Zeugnisse

5. Allenfalls ergänzende Bemerkungen

6. Die Stellungnahme der nichtbittenden Partei

Eine geordnete Rechtspflege verlangt, falls möglich, von Anfang an beide Seiten zu hören. Es ist von Vorteil, wenn die bittende Partei die nichtbittende Partei selber über ihr Vorhaben informiert und ihr die Möglichkeit gibt die Bittschrift zu lesen, um dazu schriftlich Stellung nehmen zu können.

7. Beilagen (mit evtl. Übersetzungen)

Eheschein, Bestätigung einer kirchlichen Eheschliessung falls vorhanden
Vollständige Akten des Scheidungsprozesses
weitere Beilagen und Gerichtsakten



MUSTER FÜR EINE BITTSCHRIFT AN DEN PAPST

Heiliger Vater

Hiermit bitte ich, [*Familiennamen, Vornamen, Ort und Datum der Geburt, Konfession, Beruf und vollständige Adresse*] um Lösung meiner Ehe, die ich am [*Tag der Eheschliessung*] in [*Ort der Eheschliessung*] mit [*Familiennamen, Vornamen, Ort und Datum der Geburt, Konfession, Beruf und vollständige Adresse*] [*Art der Eheschliessung: standesamtlich und/oder kirchlich*] geschlossen habe, wegen Nichtvollzugs.

Diese Ehe wurde niemals durch ehelichen Verkehr vollzogen. [*Hier folgt die Schilderung der Gründe für den Nichtvollzug der Ehe*].

Die Glaubwürdigkeit der Behauptung, dass die Ehe niemals vollzogen wurde, können folgende Zeugen bestätigen: [*Familiennamen, Vornamen und vollständige Adressen aller Zeugen*].

[Ort, Datum]

Unterschrift

Diese Bittschrift ist zu schicken an:

Bischöfliches Offizialat der Diözese Basel
Baselstrasse 58
Postfach
4501 Solothurn

© 2021 Offizialat